

Berlin, 12. November 2015

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551

Telefax 030 590099-451

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

RA Michael Faber

Umwelt- und Energiepolitik

Michael.Faber@bga.de

UMWELT UND ENERGIE

ZUM ARBEITSENTWURF FÜR EIN GESETZ ZUR FORTENTWICKLUNG DER HAUSHALTSNAHEN GETRENNTERFASSUNG VON WERTSTOFFHALTIGEN ABFÄLLEN

1 BGA

2 Einleitung

3 Im Einzelnen

3.1 Anwendungsbereich

3.2 Branchenlösungen nach § 8

3.3 Zentrale Stelle

3.4 Hinweispflichten nach § 33 sollten nicht für den B2B-Bereich gelten

1 BGA

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Damit ist der Groß- und Außenhandel der drittgrößte Arbeitgeber in Deutschland. Mit einem Jahresumsatz von etwa 1,2 Billionen Euro ist der deutsche Großhandel am Umsatz gemessen der zweitgrößte Wirtschaftszweig in Deutschland.

2 Einleitung

Aus BGA Sicht sollte ein Wertstoffgesetz transparent und einfach strukturiert sowie wettbewerbsorientiert und solide finanziert sein. Außerdem sollten bestehende Rücknahmesysteme bei gewerblichen (damit sind auch gleichgestellte Anfallstellen gemeint) sowie industriellen Anfallstellen erhalten bleiben.

Die dualen Systeme funktionieren derzeit gut, die Ausweitung auf stoffgleiche Nichtverpackungen ließe sich auch ohne ein WertstoffG erreichen. Insofern müssen gute Gründe für die Einführung eines WertstoffG sprechen.

Diese guten Gründe zeigt der Entwurf nicht durchgängig, sodass wir den Arbeitsentwurf für überarbeitungsbedürftig halten.

Begrüßt wird die vorgesehene Organisationshoheit in privatwirtschaftlicher Hand. Grundsätzlich werden bestehende Rücknahmesysteme ermöglicht; allerdings sind hier Verschärfungen vorgesehen, die abgelehnt werden.

Die zentrale Stelle ist aus BGA Sicht in Ihrer Kompetenz, Zusammensetzung und Organisation überarbeitungsbedürftig, wenn nicht gar grundsätzlich zu hinterfragen.

3 Im Einzelnen

3.1 Anwendungsbereich

Stoffgleiche Nichtverpackungen

Der Anwendungsbereich wird auf überwiegend aus Kunststoffen oder Metallen bestehenden Nichtverpackungen, die typischerweise bei privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, ausgedehnt.

Wir halten diesen Anwendungsbereich für zu weitgehend. Denn anders als bei Verpackungen fällt hierunter eine Vielzahl von Erzeugnissen. Als stoffgleiche Nichtverpackungen werden z.B. damit Kunststoffrohre und Formartikel aus Kunststoff (u.a. Stopfen, Kappen, Buchsen, Hülsen) erfasst. Diese Unbestimmtheit muss weiter konkretisiert werden. Außerdem halten wir in diesem Zusammenhang auch die Erfassung bei vergleichbaren Anfallstellen in der jetzigen Fassung für ungeeignet. Denn so werden professionelle Werkzeuge, die ausschließlich gewerblich genutzt werden, aber bei Handwerksbetrieben etc. anfallen, erfasst.

Darüber hinaus sollte im § 2 Absatz gleichgestellten Anfallstellen gestrichen und nur auf private Endverbraucher abgestellt werden. Denn nach der Definition nach § 3 Abs. 15 werden private Endverbraucher als private Haushaltungen und diesen nach Art der dort anfallenden wertstoffhaltigen Abfälle vergleichbare Anfallstellen definiert. Insofern sollte der Anwendungsbereich sich auf diesen Begriff private Endverbraucher beziehen. Das Wort „typischerweise“ führt nur zu Irritation und sollte daher gestrichen werden.

Verkaufsverpackungen

Nach dem Arbeitsentwurf liegen gem. § 3 Absatz 2 Nr. 1 Verkaufsverpackungen vor, wenn diese dem Endverbraucher in der Verkaufsstelle angeboten werden. Damit wären Verkaufsverpackungen des Versandhandels nicht erfasst. Dementsprechend sollte die Definition so angepasst werden, dass Verkaufsverpackungen auch im Versandhandel erfasst sind.

3.2 Branchenlösungen nach § 8

Nach dem Arbeitsentwurf werden die Anforderungen für sog. Branchensysteme nochmals verschärft. Der BGA hatte die erhöhten Anforderungen an die sog. Branchensysteme bereits mit der 7. Novelle kritisiert. Durch die Novelle gibt es mittlerweile so gut wie keine Branchensysteme mehr. Die wenigen Systeme, die noch den Anforderungen entsprechen, sollten erhalten bleiben. Eine weitere Verschärfung birgt die Gefahr, dass auch noch diese verschwinden und der Paragraph letztlich leerläuft. Eine sinnvolle und zukunftsfähige Entwicklung würde bedeuten, dass die Branchenlösung auch wieder praktische Anwendung finden kann, zumal sie nie eine Gefährdung des Systems darstellte. Im Gegenteil, alle Studien kamen nahezu gleichlautend zum

Ergebnis, dass die Branchenlösungen tatsächlich die Praxis widerspiegeln. Die nunmehr erzwungene Duale Entsorgung, führt unseres Erachtens zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der Konsumenten.

3.3 Zentrale Stelle

Der BGA kritisiert die vorgeschlagenen Regelungen zur Zentralen Stelle. Sofern eine gemeinsame Stelle errichtet wird, muss hier für eine faire und transparente Besetzung gesorgt werden. Ansonsten gibt es immer wieder die Gefahr von Interessenkonflikten. Diese Gefahr gilt insbesondere dann, wenn diese Stelle auch noch hoheitliche Befugnisse erhalten soll.

Aus BGA Sicht werden der Zentralen Stelle viel zu viele Aufgaben zugeteilt. Dies führt zu einem erhöhten administrativen Aufwand, der letztlich auch zu erhöhten Kosten führt. Der BGA spricht sich daher für eine Entschlackung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Zentralen Stelle aus. Dieses sollte auch mit dem Ziel verfolgt werden, dass die Ansammlung von Informationen und Daten der beteiligten Wirtschaft auf ein absolutes Minimum beschränkt wird. Der Vertrauensschutz der Wirtschaft ist aus unserer Sicht hier nicht ausreichend gewürdigt.

Aus BGA Sicht sollten aber vor allem bei der Zentralen Stelle alle Beteiligten gebührend berücksichtigt werden. Wenn aber nicht einmal beim Verwaltungsrat gem. § 29 die Vertreter vertreten sind, muss dies schon hinterfragt werden. So sind hier Umwelt- und Verbraucherverbände vertreten, die im Gesetz genannten Vertreter aber nicht. Der BGA hält daher die bisherigen Regelungen zur Organisation für überarbeitungsbedürftig.

3.4 Hinweispflichten nach § 33 sollten nicht für den B2B-Bereich gelten

Die Pflicht nach § 33, auf Ein- oder Mehrweg besonders hinweisen zu müssen, ist im gewerblichen Bereich nicht sinnvoll. Diese Verpflichtung auch auf den gewerblichen Bereich zu übertragen, würde für die betroffenen Unternehmen nur bürokratischen Aufwand verursachen, der nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel steht. Denn gewerbliche, professionelle Kunden wie z.B. Restaurantbetreiber, bedürfen in der Regel keiner besonderen Aufklärung, da das Einkaufen von Getränken und damit auch die Verpackungssystematik zu Ihrem regelmäßigen Tagesgeschäft gehören. Sie unterscheiden sich auch im Einkaufsverhalten erheblich von privaten Verbrauchern, da sie in der Regel immer wieder die gleichen Produkte für Ihren Betrieb beziehen.

Generell halten wir überdies eine Produktkennzeichnung für zielführender.